

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jens Beeck, Matthias Seestern-Pauly, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Olaf in der Beek, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg, Mario Brandenburg, Carl- Julius Cronenberg, Britta Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Gyde Jensen, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Michael Link, Oliver Luksic, Hagen Reinhold, Christian Sauter, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes für mehr Teilhabe im Wahlrecht

A. Problem

Die Teilnahme an Wahlen ist für viele Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Element ihrer Selbstbestimmtheit und ihrer Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben. Zwar knüpfen die Wahlrechtsausschlüsse im § 13 Bundeswahlgesetz nicht am Merkmal einer Behinderung an, dennoch werden in der Folge überwiegend Menschen mit Behinderungen von Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europaparlament ausgeschlossen.

Laufende Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (AZ 2 BvC 62/14) und aktuelle Studien (<http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhabe/fb470-wahlrecht.html>) verdeutlichen den Diskussionsstand bei Betroffenen und Verbänden und zeigen politische Handlungsoptionen auf.

Die Reform des Betreuungsrechtes mit der Aufhebung des Vormundschaftsrechtes im Jahr 1992 sowie die Grundgesetzänderung mit der Ergänzung des Artikels 3 durch den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ im Jahr 1994 in Verbindung mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009 und der dort in Artikel 29 formulierten Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben sowie der mit dem Bundesteilhabegesetz erfolgte Paradigmenwechsel machen eine Reform des Bundeswahlgesetzes notwendig.

B. Lösung

Die Wahlrechtsausschlüsse gemäß § 13 Nr. 2 und 3 Bundeswahlgesetz werden gestrichen und entsprechende Anpassungen in § 6a Europawahlgesetz vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Keine.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes für mehr Teilhabe im Wahlrecht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

§ 13 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt [durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 13

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt."

Artikel 2

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), das [zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Ein Deutscher ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt."

2. In § 6a Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „eine der Voraussetzungen“ durch die Wörter „die Voraussetzung“ ersetzt und die Worte „Nr. 1 bis 3“ gestrichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2018

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der bisher gültige Wahlrechtsausschluss gemäß § 13 Nr. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes ist nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere die Reform des Betreuungsrechtes mit der Aufhebung des Vormundschaftsrechtes im Jahr 1992 sowie die Grundgesetzänderung mit der Ergänzung des Artikels 3 durch den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ im Jahr 1994 in Verbindung mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009 und der dort in Artikel 29 formulierten Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben machen eine Reform des Bundeswahlgesetzes notwendig.

Der im Bundesteilhabegesetz festgeschriebene und auf der UN-BRK basierende neue Ansatz der Personenzentriertheit mit der Stärkung der Kompetenzen, Talente und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen muss sich auch in der Ausübung des höchstpersönlichen Wahlrechtes ausdrücken. Die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben hat die gleiche Bedeutung wie Teilhabe am Arbeitsleben oder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Pauschale Ausschlüsse und eine automatische Verknüpfung des Wahlrechtes mit anderen Angelegenheiten gemäß des Betreuungsrechtes sind sachlich nicht zu rechtfertigen.

In Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bremen und Brandenburg haben die Länderparlamente die entsprechenden Wahlausschlüsse bezüglich der Landtags- und Kommunalwahlen bereits gestrichen.

Wahlrecht ist ein Eckpfeiler einer jeden Demokratie. Menschen unter Vollbetreuung sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, obwohl unstrittig ist, dass von der Unfähigkeit zur Regelung der Alltagsangelegenheiten kein Rückschluss auf die Wahlfähigkeit geschlossen werden kann. Insbesondere der Betreuungsgerichtstag e.V. betont, dass bei der Betreuerbestellung in allen Angelegenheiten nur Aussagen zum Umfang der Unterstützung und nicht zum Ausmaß der Einschränkungen und damit keine Aussage über die Fähigkeit zur Ausübung des Wahlrechtes getroffen werden. Zudem sei es Aufgabe und Ziel der Betreuung, Selbstbestimmung zu erhalten und zu fördern. Der Betreuungsgerichtstag und auch der Bundesverband der Berufsbetreuer empfehlen die ersatzlose Streichung der Wahlrechtsausschlüsse.

Eine Ungleichbehandlung ist auch festzustellen beim Wahlrechtsausschluss von Menschen, die in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind aufgrund einer Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit. Es besteht eine Ungleichbehandlung im Vergleich zur restlichen Bevölkerung, die in der Sache keinen Grund hat. Zudem besteht eine Ungleichbehandlung zu Straftätern, die während der Haft psychisch erkranken und fortan in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht sind und ihr Wahlrecht dennoch ausüben können. Auch gegenüber Menschen mit Behinderungen ohne jeglichen strafrechtlichen Hintergrund, die in geschlossenen Einrichtungen leben und dennoch selbstverständlich und richtigerweise ihr Wahlrecht ausüben können, besteht eine Benachteiligung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeswahlgesetzes)

Die Änderung hebt den Ausschluss vom Wahlrecht von Menschen auf, die unter vollständiger Betreuung stehen. Außerdem werden Menschen, die in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind aufgrund einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat, nicht mehr vom Wahlrecht ausgeschlossen. Diese Gruppe ist derzeit gegenüber Menschen mit Behinderungen, die in geschlossenen Einrichtungen leben und ihr Wahlrecht ausüben können, benachteiligt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 2 (Änderung des Europawahlgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung hebt den Ausschluss vom Wahlrecht von Menschen auf, die unter vollständiger Betreuung stehen. Außerdem werden Menschen, die in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind aufgrund einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat, nicht mehr vom Wahlrecht ausgeschlossen. Diese Gruppe ist derzeit gegenüber Menschen mit Behinderungen, die in geschlossenen Einrichtungen leben und ihr Wahlrecht ausüben können, benachteiligt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung in Artikel 2 Nummer 1.

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.